

Fragen beantworten

IFRS-Newsletter

Accounting Advisory Services

Ausgabe: III/2014 www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Fokus

- > IFRS 9 – Die finale Fassung zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Überblick
- > Kurzinformationen im Überblick
- > Projektzeitplan des IASB
- > EU-Endorsement

In eigener Sache

- > Publikationen
- > Newsletter-Abonnement
- > Kontakt

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Tage werden wieder kürzer. In Vorbereitung auf die kommende Jahresabschluss- und Prüfungssaison freuen wir uns, Ihnen wieder einen kurzen Überblick über die aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung geben zu dürfen.

Nach der Verabschiedung des IFRS 15 zur Umsatzrealisierung hat der IASB ein weiteres langjähriges und intensiv diskutiertes Projekt zum Abschluss bringen können. Aus diesem Grund steht der neue IFRS 9 Finanzinstrumente in seiner finalen Fassung „Im Fokus“ dieser Ausgabe. Der neue Standard beinhaltet geänderte Vorgaben zu Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten sowie ein neues Wertminderungsmodell, das nunmehr erwartete Verluste für die Berechnung der Risikovorsorge berücksichtigt. Weiterhin wurden die vor einem Jahr veröffentlichten Regelungen zum *Hedge Accounting* nun in den Standard übernommen. Obwohl IFRS 9 erst ab dem 01.01.2018 verpflichtend anzuwenden ist, empfiehlt sich eine frühzeitige und sorgfältige Auseinandersetzung mit den Änderungen.

Seit unserer letzten Ausgabe hat der IASB außerdem die Änderungsstandards zu den Jährlichen Verbesserungen (Zyklus 2012-2014) sowie Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 zur Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen veröffentlicht. Zu guter Letzt möchten wir Sie im Rahmen unserer „Kurzinformationen im Überblick“ auf die für das Jahr 2015 veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte der DPR aufmerksam machen.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre.



Ihr Dr. Peter Bömelburg
Geschäftsführender Partner

Im Fokus

> IFRS 9 – Die finale Fassung zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Überblick

Von Fabian Raum
Rödl & Partner Nürnberg

Am 24.07.2014 veröffentlichte der IASB die finale Fassung von IFRS 9 Finanzinstrumente. Damit findet das vor rund sechs Jahren begonnene Projekt zur Neuregelung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten seinen lang erwarteten Abschluss. Der Standard ist – vorbehaltlich des noch ausstehenden EU-Endorsements – erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.01.2018 beginnen. Die neuen Vorschriften lösen dann grundsätzlich die Regelungen des IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung ab. Eine Ausnahme besteht lediglich hinsichtlich der Bilanzierung dynamischer Absicherungen auf Portfolioebene – z.B. bei der Steuerung von Zinsänderungsrisiken. Dieser Bereich, der vor allem für Banken relevant ist, wurde wegen seiner Komplexität aus dem Gesamtprojekt ausgegliedert und wird separat weiterverfolgt. Die entsprechenden Vorschriften des IAS 39 dürfen daher vorerst weiter angewendet werden.

I. Zielsetzung

Das übergeordnete Ziel des neuen Standards besteht in der Bereitstellung einfacherer, prinzipienbasierter Regelungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Die Überarbeitung ist damit auch Resultat der fortwährenden Kritik an IAS 39, welche ein Zitat des ehemaligen IASB-Vorsitzenden Sir David Tweedie aus dem Jahr 2007 verdeutlicht: „If you understand it, you haven't read it properly – it's incomprehensible.“

Zur Umsetzung dieses übergeordneten Ziels verfolgt der IASB in IFRS 9 folgende Ansätze:

- > Anhand der Kriterien „Geschäftsmodellbedingung“ und „Zahlungsstrombedingung“ sollen *Klassifizierung und Bewertung* vereinfacht werden.
- > Ein neues *Wertminderungsmodell*, das auf erwartete Verluste abstellt, soll eine angemessene Risikovorsorge sicherstellen.
- > Betriebliches Risikomanagement und *Hedge Accounting* werden stärker verzahnt, um die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen von Sicherungsbeziehungen besser abbilden zu können.

II. Klassifizierung und Bewertung

Der Anwendungsbereich von IFRS 9 ist unverändert zu IAS 39. Klassifizierung und Folgebewertung eines finanziellen Vermögenswerts richten sich zukünftig jedoch nach der Ausgestaltung der vertraglichen Zahlungsströme (sog. Zahlungsstrombedingung) sowie der Art des Geschäftsmodells, in dem es gehalten wird (sog. Geschäftsmodellbedingung).

Die Zahlungsstrombedingung ist erfüllt, wenn die vertraglichen Zahlungsströme zu festgelegten Zeitpunkten fällig werden und ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag umfassen. Die Regelungen sollen demnach den Charakter einer einfachen Kreditbeziehung aufweisen.

Die Geschäftsmodellbedingung bezieht sich hingegen darauf, wie der finanzielle Vermögenswert zur Erzielung von Erträgen eingesetzt wird. Dabei wird zwischen der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme sowie dem Verkauf des finanziellen Vermögenswerts unter-

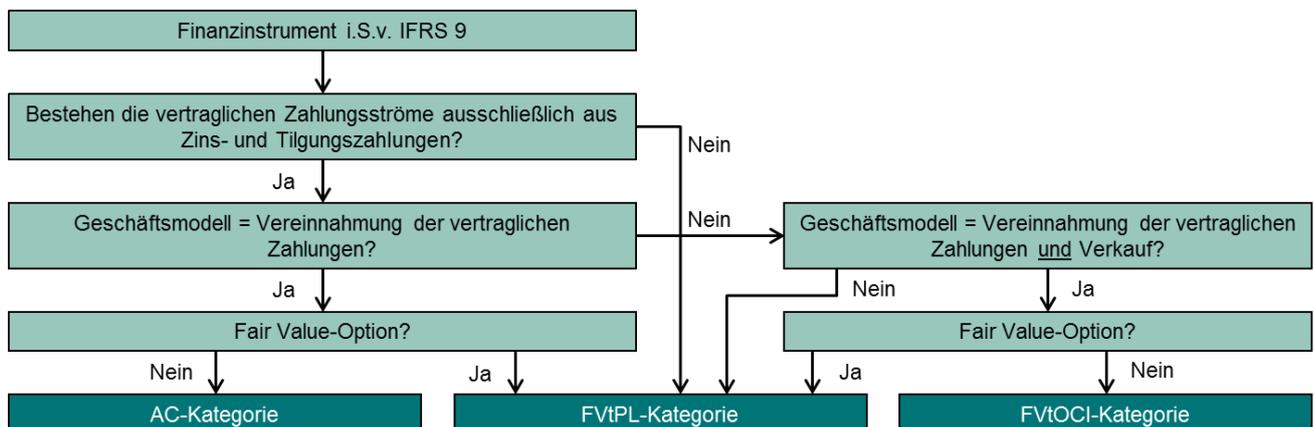


Abbildung: Klassifizierung und Bewertung (Quelle: IASB)

schieden. Als dritte Option ist auch eine Kombination aus Halten und Verkaufen möglich. Das Geschäftsmodell wird vom Management des Unternehmens unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter und verfügbarer Informationen festgelegt.

Je nach Ausprägung der Zahlungsstrom- und Geschäftsmodellbedingung werden die finanziellen Vermögenswerte einer von drei Kategorien zugeordnet, nach welcher sich die Folgebewertung bestimmt. Eine Umklassifizierung ist ausschließlich bei einer Änderung des Geschäftsmodells zulässig. Der finale Standard unterscheidet folgende Kategorien:

- > Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC-Kategorie)
- > Ergebnisneutrale Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (FVtOCI-Kategorie)
- > Ergebniswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (FVtPL-Kategorie)

Ein finanzieller Vermögenswert kann nur dann zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, wenn die Zahlungsstrombedingung erfüllt ist und das Geschäftsmodell auf der Vereinnahmung von Zins- und Tilgungszahlungen beruht. Damit kommt eine Einordnung in die AC-Kategorie grundsätzlich nur für Schuldinstrumente in Betracht. Derivate sowie Eigenkapitalinstrumente werden dagegen regelmäßig nicht die Zahlungsstrombedingung erfüllen.

Finanzinstrument	AC-Kategorie möglich?
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (ohne Factoring etc.)	ja
Ausgereichte Darlehen mit Festzins	ja
Freistehende Derivate	nein
Aktien, GmbH-Anteile	nein

Sofern die Zahlungsstrombedingung erfüllt ist und das Geschäftsmodell sowohl den Verkauf als auch die Vereinnahmung vertraglicher Zahlungen vorsieht, ist der finanzielle Vermögenswert der FVtOCI-Kategorie zuzuordnen. Die FVtPL-Kategorie dient schließlich als Auffangkategorie, soweit eine Einstufung in die obigen beiden Klassen nicht möglich ist.

Finanzielle Vermögenswerte können darüber hinaus – wie bereits in IAS 39 – freiwillig erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (Fair Value-Option). Dieses Wahlrecht wird zukünftig jedoch auf die Beseitigung eines *accounting mismatch* beschränkt. Für Eigenkapitalinstrumente besteht bei Zugang schließlich die Möglichkeit einer unwiderruflichen Zuordnung zur FVtOCI-Kategorie, sofern diese nicht lediglich zu Handelszwecken gehalten werden (FVtOCI-Option).

Die Klassifizierung und Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten bleibt im Vergleich zu IAS 39 weitestgehend unverändert.

III. Wertminderungsmodell der erwarteten Verluste

Im Gegensatz zu IAS 39 stellt IFRS 9 bei der Erfassung von Wertminderungen nicht mehr auf eingetretene, sondern auf erwartete Verluste ab (sog. *Expected Loss Model*). Das neue Wertminderungsmodell umfasst dabei drei Stufen, nach denen sich der zu erfassende Verlust richtet.

Bei Zugang werden alle Finanzinstrumente grundsätzlich in Stufe 1 eingeordnet. Der zu erfassende Wertminderungsaufwand bemisst sich auf dieser Stufe nach dem sog. erwarteten 12-Monats-Verlust. Darunter ist der Barwert der Zahlungsausfälle zu verstehen, der sich aus möglichen Ausfallereignissen in den nächsten zwölf Monaten nach dem Stichtag ergibt.

Hat sich das Kreditrisiko gegenüber dem Zugangszeitpunkt signifikant erhöht, ist ein Transfer auf Stufe 2 des Wertminderungsmodells vorzunehmen. Dies hat zur Folge, dass fortan eine Risikovorsorge in Höhe des Barwerts der über die gesamte Restlaufzeit erwarteten Verluste zu bilden ist. Als Indikator für eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos kann bspw. ein verschlechtertes Bonitätsrating des Schuldners gelten.

Liegen objektive Hinweise auf eine Wertminderung vor (z.B. Insolvenzgefahr des Schuldners), ist der Vermögenswert schließlich in Stufe 3 einzuordnen. Die Ermittlung der zu erfassenden Risikovorsorge ist dabei unverändert zu Stufe 2. Die Vereinnahmung von Zinserträgen im Rahmen der Effektivzinsmethode darf für diese Finanzinstrumente jedoch nur noch auf Basis des (wertgeminderten) Nettobuchwerts erfolgen.

Da das Wertminderungsmodell des IFRS 9 spiegelbildlich gilt, ist ein Vermögenswert wieder in die vorherige Stufe zurück zu transferieren, falls zum Stichtag keine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos bzw. kein objektiver Hinweis auf Wertminderung mehr vorliegt.

Besondere Regelungen gelten für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Leasingforderungen. Für diese Vermögenswerte besteht die Pflicht bzw. ein Wahlrecht zur Anwendung eines vereinfachten Wertminderungsmodells. Nach diesem ist bereits bei Zugang der gesamte erwartete Verlust über die Restlaufzeit zu erfassen, d.h. die Vermögenswerte werden pauschal der Stufe 2 zugeordnet.

Vermögenswerte, die bereits bei Zugang objektive Hinweise auf Wertminderungen aufweisen, werden ausnahmsweise schon im Zugangszeitpunkt der Stufe 3 zugeordnet. Dies hat zur Folge, dass bei ihrer Einbuchung keine Risikovorsorge zu erfassen ist. Stattdessen erfolgt die Berücksichtigung des erwarteten Verlusts über einen risikoadjustierten Effektivzins. Ein Transfer zurück auf Stufe 1 oder Stufe 2 scheidet in diesen Fällen aus.

IV. Hedge Accounting

Vorrangiges Ziel der neuen Regelungen zum Hedge Accounting ist eine engere Verzahnung mit dem Risikomanagement des bilanzierenden Unternehmens. So wird insbesondere der Kreis der zulässigen Grund- und Sicherungsgeschäfte erweitert. Beispielsweise können nach IFRS 9 einzelne Risikokomponenten auch dann in eine Sicherungsbeziehung einbezogen werden, wenn sie sich auf nichtfinanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten beziehen. Voraussetzung ist, dass die Risikokomponente getrennt identifizierbar und verlässlich bewertbar ist. Darüber hinaus ist zukünftig auch die Designation von Nettopositionen sowie aggregierten Risikopositionen möglich, die neben klassischen Grundgeschäften auch Derivate enthalten dürfen.

Als weitere Neuerung wird in IFRS 9 der Umfang der erforderlichen Effektivitätsmessungen reduziert. Die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung ist demnach nur noch prospektiv anhand qualitativer Kriterien zu beurteilen. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- > Es besteht ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument.
- > Das Ausfallrisiko dominiert nicht die aus der Sicherungsbeziehung resultierenden Wertänderungen.
- > Die Sicherungsquote spiegelt die tatsächlich zur Sicherung eingesetzte Menge des Grundgeschäfts und des Sicherungsinstruments wider.

Somit ist grundsätzlich kein rechnerischer Effektivitätstest mehr notwendig, mit dem die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung in der Vergangenheit nachgewiesen wird. Die starren Effektivitätsgrenzen des IAS 39 von 80 % bzw. 125 % entfallen.

Die Einführung der sog. Rekalibrierung bewirkt, dass Sicherungsbeziehungen zukünftig durch eine Erhöhung oder Verringerung der Sicherungsquote nachträglich angepasst werden können – beispielsweise bei einer veränderten Korrelation zwischen Grundgeschäft und Siche-

rungsinstrument. Bislang ist in solchen Fällen nach IAS 39 regelmäßig eine Auflösung der Sicherungsbeziehung mit anschließender Neudesignation notwendig.

Änderungen ergeben sich schließlich auch hinsichtlich der Beendigung von Sicherungsbeziehungen. Hierzu ist es nach IFRS 9 zwingend erforderlich, dass die Anwendungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind bzw. sich das Risikomanagementziel geändert hat. Eine freiwillige vorzeitige Beendigung von Sicherungsbeziehungen ist somit nicht mehr zulässig.

V. Fazit

Mit IFRS 9 wurde die Bilanzierung von Finanzinstrumenten vollständig überarbeitet. Bei der Umsetzung der neuen Vorschriften ergeben sich folglich zahlreiche Herausforderungen.

Aufgrund des prinzipienbasierten Ansatzes des IFRS 9 wird einer sorgfältigen und nachvollziehbaren Dokumentation eine wichtige Bedeutung zukommen. So basieren insbesondere die beiden neu geschaffenen Klassifikationskriterien – Zahlungsstrombedingung und Geschäftsmodellbedingung – in einem hohen Maße auf Einschätzungen und Entscheidungen des Managements. Darüber hinaus bringen auch die geänderten Vorschriften zur Erfassung von Wertminderungen deutliche Änderungen mit sich. So ist zukünftig zu jedem Abschlussstichtag der erwartete Verlust für sämtliche finanzielle Vermögenswerte zu ermitteln. Dies dürfte in vielen Fällen die Beschaffung zusätzlicher Informationen erfordern.

Erleichterungen werden sich am ehesten durch die Neuregelungen zum Hedge Accounting ergeben. Diese ermöglichen eine weitergehende Designation von Sicherungsbeziehungen als bislang. Der oftmals aufwendige retrospektive Effektivitätstest kann grundsätzlich unterbleiben.

Obwohl die Neuregelungen erst ab dem 01.01.2018 verpflichtend anzuwenden sind, empfiehlt sich angesichts der weitgehenden Änderungen eine frühzeitige und sorgfältige Vorbereitung.

Internationale Rechnungslegung Aktuell

> Kurzinformationen im Überblick

Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 veröffentlicht

Am 11.09.2014 hat der IASB den Änderungsstandard Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen veröffentlicht. Durch die Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 wird der bisher existierende Konflikt zwischen den Regelungen der beiden Standards beseitigt.

Künftig wird das Ausmaß der Erfolgserfassung bei Transaktionen zwischen einem Investor und seinem assoziierten Unternehmen bzw. Gemeinschaftsunternehmen dadurch bestimmt, ob die dabei veräußerten oder eingebrachten Vermögenswerte einen Geschäftsbetrieb nach IFRS 3 darstellen. Nur in diesem Fall ist der Erfolg aus einer Transaktion vollständig beim Investor zu erfassen. In allen anderen Fällen sind Gewinne bzw. Verluste nur entsprechend der Anteile nicht nahestehender dritter Investoren zu berücksichtigen.

Die Änderungen sind prospektiv für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2016 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

IASB veröffentlicht Entwurf zur Bewertung börsennotierter Beteiligungen zum beizulegenden Zeitwert

Der IASB hat am 16.09.2014 den Entwurf Bemessung des beizulegenden Zeitwerts bei börsennotierten Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen (ED 2014/4), welcher Änderungen an IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28 IAS 36 und IFRS 13 enthält, veröffentlicht.

Die Änderungen sollen klarstellen, dass der beizulegende Zeitwert von Anteilen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen dem Produkt aus dem Börsenkurs eines einzelnen Anteils und der Anzahl der Anteile entspricht, falls diese an einem aktiven Markt notiert sind. Weitere Anpassungen sind dabei nicht erforderlich.

Darüber hinaus soll ein verdeutlichendes Beispiel in IFRS 13 eingefügt werden, wonach für die Bewertung einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten und Schulden vorhandene beobachtbare Marktpreise (Level 1 der Fair Value Hierarchie) heranzuziehen sind.

Die Frist für Stellungnahmen in elektronischer Form auf der Internetseite des IASB endet am 16.01.2015.

Diskussionspapier zu preisregulierten Aktivitäten veröffentlicht

Am 17.09.2014 hat der IASB ein Diskussionspapier zur bilanziellen Abbildung preisregulierter Aktivitäten veröffentlicht. Obwohl bereits am 30.01.2014 der als Zwischenstandard konzipierte IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten veröffentlicht wurde, wird das umfangreiche Projekt Preisregulierte Aktivitäten parallel weiterverfolgt.

Primäres Ziel des Diskussionspapiers ist es, Stellungnahmen der Adressaten zu den folgenden Kernaspekten des Themenkomplexes einzuholen:

- > Identifizierung und Charakterisierung von Eigenschaften, die das wirtschaftliche Umfeld eines preisregulierten Unternehmens von solchen anderer Unternehmen unterscheiden.
- > Notwendigkeit einer Anpassung der bestehenden Rechnungslegungsvorschriften infolge der Berücksichtigung dieser Eigenschaften.

Konkrete Bilanzierungsvorschriften enthält das Diskussionspapier jedoch nicht. Es hinterfragt zunächst, welche Informationen zu preisregulierten Aktivitäten für die Abschlussadressaten nützlich sind und erörtert mögliche Ansätze.

Der IASB erbittet Stellungnahmen in elektronischer Form bis zum 15.01.2015 auf seiner Internetseite.

Finale Änderungen zum Jährlichen Verbesserungsprozess (2012-2014) veröffentlicht

Der IASB hat am 25.09.2014 die finalen Änderungen im Rahmen seines Projekts Jährlicher Verbesserungsprozess (2012-2014) veröffentlicht. Ziel dieser jährlich initiierten Projekte ist es, die Qualität der IFRS durch geringfügige Klarstellungen bzw. Änderungen zu erhöhen. Konkret betreffen die Verbesserungen des Zyklus 2012-2014 folgende vier Standards:

- > IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche
- > IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben
- > IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer
- > IAS 34 Zwischenberichterstattung.

Die Änderungen sind teils prospektiv, teils retrospektiv für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2016 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

DPR veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte für 2015

Die deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat am 28.10.2014 ihre Prüfungsschwerpunkte für 2015 bekanntgegeben:

1. Aufstellung und Darstellung von Konzernabschlüssen und dazugehörigen Anhangangaben (IFRS 10, IFRS 12)
2. Rechnungslegung von Unternehmen mit gemeinsamen Vereinbarungen und dazugehörigen Anhangangaben (IFRS 11, IFRS 12)
3. Ansatz und Bewertung von latenten Steueransprüchen (IAS 12)
4. Abbildung von Rechtsstreitigkeiten und damit verbundenen Prozessrisiken (IAS 37, DRS 20)
5. Konsistente und transparente Berichterstattung über die bedeutsamen finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren im Konzernlagebericht (§ 315 HGB, DRS 20, DRS 17)

Die Prüfungsschwerpunkte Nr. 1 bis 3 entsprechen den durch die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) auf europäischer Ebene gesetzten Prüfungsschwerpunkten.

Europäischer Wirtschaftsprüferverband plädiert für Ausweitung der IAS-Verordnung

Der Europäische Wirtschaftsprüferverband (Fédération des Experts Comptables Européens „FEE“) hat Stellung zur Konsultation der EU-Kommission über die Auswirkungen der IFRS bezogen. Nach Auffassung der FEE leistet die Anwendung der IFRS einen entscheidenden Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der EU. Zudem trägt sie dazu bei, ausländische Anleger anzuziehen und das Vertrauen in die europäischen Finanzmärkte wieder herzustellen.

Die FEE schlägt infolgedessen vor, den Umfang der IAS-Verordnung auszuweiten und eine verpflichtende Anwendung der IFRS auch für Einzelabschlüsse börsennotierter Unternehmen einzuführen. Zudem sollte allen Unternehmen die freiwillige IFRS-Anwendung gestattet werden.

Weiterhin spricht sich die FEE dafür aus, die Kriterien für die EU-Übernahme der IFRS unverändert beizubehalten. Einen flexiblen Endorsementprozess für die IFRS lehnt die FEE ab.

Zuletzt erklärt die FEE auch, dass die Umsetzungsleitlinien für die IFRS nur vom IASB und nicht von nationale Gremien oder der EU selbst stammen sollten.

> Projektzeitplan des IASB*

Aktuelle IASB-Projekte	DP / ED / DI	Kommentierungsfrist	Geplanter Standard
Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 4)	Re-ED/2013/7 Erneute Beratungen Q4 2014	abgelaufen	./.
Bilanzierung von Leasingverträgen (IAS 17)	Re-ED/2013/6 Erneute Beratungen Q4 2014	abgelaufen	2. HJ 2015
Bilanzierung dynamischer Risikomanagementtätigkeiten – ein Neubewertungsansatz für Portfolien bei Macro Hedging	DP/2014/1	abgelaufen	./.
Preisregulierte Aktivitäten	DP/2014/2	15.01.2015	./.
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“)			
Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1	ED/2014/1 Erneute Beratungen Q4 2014	abgelaufen	Q4 2014
Überleitung von Schulden aus Finanzierungstätigkeiten	ED Q4 2014	./.	./.
Prinzipien von Angabepflichten	DP Q2 2015	./.	./.
Jährlicher Verbesserungsprozess (2014-2016)	ED Q2 2015	./.	./.
Klarstellung der Klassifizierung und Bewertung von Transaktionen mit anteilsbasierter Vergütung (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 2)	ED Q4 2014	./.	./.
Klassifizierung von Verbindlichkeiten (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1)	ED Q1 2015	./.	./.
Eliminierung von Gewinnen oder Verlusten aus Transaktionen mit assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 28)	ED Q4 2014	./.	./.
Bemessung des beizulegenden Zeitwerts bei börsennotierten Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28, IAS 36 und IFRS 13)	ED/2014/4	16.01.2015	./.
Investmentgesellschaften: Anwendung der Konsolidierungsausnahme (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 10 und IAS 28)	ED/2014/2 Erneute Beratungen Q4 2014	abgelaufen	Q4 2014
Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste (vorgeschlagene Änderungen an IAS 12)	ED/2014/3 Erneute Beratungen Q1 2015	18.12.2014	./.
IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen: Umfassender Review 2012-2014	RFI 06/2012 ED/2013/9 Erneute Beratungen Q4 2014	abgelaufen	Q1/Q2 2015
Unternehmenszusammenschlüsse (“Post-implementation review” des IFRS 3)	RFI 01/2014 Veröffentlichung Feedback Statement Q1 2015	abgelaufen	./.
Konzeptionelles Rahmenkonzept	Erneute Beratungen Q1 2014 ED Q1 2015	./.	./.

ED = Entwurf eines IFRS (Exposure Draft)
 Review Draft = vorläufiger Entwurf der endgültigen Änderung
 DP = Diskussionspapier (Discussion Paper)
 Redeliberations = Erneute Beratungen

Re-ED = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs
 DI = Entwurf einer IFRS IC Interpretation (Draft Interpretation)
 RFI = Informationsanfrage (Request for Information)
 TBD = Noch festzulegen (to be determined)

> EU-Endorsement*

Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRS 9 Finanzinstrumente	01.01.2018	TBD	TBD
IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten	01.01.2016	TBD	TBD
IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden	01.01.2017	Q1 2015	Q2 2015

Änderungen von Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
Jährlicher Verbesserungsprozess (2012-2014)	01.01.2016	Q1 2015	Q3 2015
Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 10 und IAS 28)	01.01.2016	Q1 2015	Q3 2015
Einzelabschlüsse (Equity Methode) (Änderungen an IAS 27)	01.01.2016	Q4 2014	Q3 2015
Produzierende biologische Vermögenswerte (Änderungen an IAS 16 und IAS 41)	01.01.2016	erfolgt	Q1 2015
Klarstellung zulässiger Abschreibungsmethoden (Änderungen an IAS 16 und IAS 38)	01.01.2016	erfolgt	Q1 2015
Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (Änderungen an IFRS 11)	01.01.2016	erfolgt	Q1 2015
Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge (Änderungen an IAS 19)	01.07.2014	erfolgt	Q4 2014
Jährlicher Verbesserungsprozess (2010-2012)	01.07.2014	erfolgt	Q4 2014
Jährlicher Verbesserungsprozess (2011-2013)	01.07.2014	erfolgt	Q4 2014

* Stand: 20.11.2014

In eigener Sache

> Publikationen

Hier finden Sie eine Auswahl der kürzlich unter Mitwirkung des Bereichs Accounting Advisory Services erschienenen Publikationen:

Rödl & Partner GmbH (Hrsg.) – Tax Accounting

Thema **Bilanzierung latenter Steuern**
 Verlag Schäffer Poeschel
 Erschienen 9/2014
 Autor Christian Landgraf

Reuther/Fink/Heyd (Hrsg.) – Full IFRS in Familienunternehmen und Mittelstand

Thema **Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung)**
 Verlag Erich Schmidt
 Erschienen 7/2014
 Autoren Dr. Peter Bömelburg
 Christian Landgraf

Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)

Thema **Währungsumrechnung bei at equity bilanzierten Beteiligungen – Bestimmung der funktionalen Währung**
 Ausgabe 7/2014
 Autor Dr. Benjamin Roos

> Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen:

www.roedl.de/newsletter

> Kontakt

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Bereichs Accounting Advisory Services:

Kontakt für weitere Informationen



Christian Landgraf
WP CPA Dipl.-Kfm. (Univ.)
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 23
E-Mail: christian.landgraf@roedl.de



Thomas Rattler
WP CPA Dipl.-Betriebswirt (FH)
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 24
E-Mail: thomas.rattler@roedl.de

Fragen beantwortet

„Unsere Mandanten schätzen uns an ihrer Seite: wir beantworten ihre Fragen.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, diese zu beantworten.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum IFRS-Newsletter, Ausgabe III/2014

Herausgeber: **Rödl & Partner**
Accounting Advisory Services
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Christian Landgraf – christian.landgraf@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Thomas Rattler – thomas.rattler@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Theresa Menzer** – theresa.menzer@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen.

Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigungen, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.